

Satzung

LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt
Schleswig-Holstein e. V.,

LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt
Schleswig-Holstein e. V.

Südportal 3
22848 Norderstedt

Telefon: +49 (0) 157 - 854 456 70
E-Mail: schleswig-holstein@lsvd.de
www.lsvd.sh

Norderstedt, 07.04.2025

**Beschluss der Mitgliederversammlung am 16. Oktober 2010, ergänzt am
14. September 2013, 10. November 2018, 5. April 2019, 10. März 2024
sowie 30. März 2025**

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt Schleswig-Holstein e. V.“, Kurzbezeichnung: LSVD.sh. Er ist in das Vereinsregister einzutragen. Der Verein selbst ist ein Landesverband des LSVD⁺ - Verband Queere Vielfalt e.V., Kurzbezeichnung: LSVD⁺.
- (2) Sitz des Vereins ist Norderstedt.
- (3) Ergänzend gelten die entsprechenden Regelungen der Satzung des LSVD⁺ - Verband Queere Vielfalt e.V.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, trans- und intergeschlechtlichen und allen Menschen sämtlicher queerer Spektren (LSBTIQ*) aller Altersgruppen, die wegen ihres geistigen oder seelischen Zustandes auf Hilfe angewiesen sind, zum Beispiel weil sie

- sich selbst ablehnen,
- aus Angst vor Diskriminierung (völlig) isoliert leben,
- sich nicht trauen, sich gegen Verletzungen ihrer Menschen- und Bürgerrechte zu wehren,
- aufgrund einer sexuell übertragbaren Infektion (STI) in Not geraten sind,
- den Mut finden wollen, sich ihren Mitmenschen anzuvertrauen oder eine allgemeine Beratungsstelle aufzusuchen.

Der Vereinszweck ist ferner die Unterstützung von hilfsbedürftigen jungen, heranwachsenden, älteren und alten LSBTIQ*. Der Zweck soll durch Jugend-, Seniorenhilfe, Jugend- und Seniorenarbeit sowie Jugend- und Seniorensozialarbeit erreicht werden. Vereinszweck ist darüber hinaus die Förderung des Schutzes der Familie.

Weiterer Zweck ist die Förderung der Bildung und Erziehung sowie Aufklärung, um weiterhin bestehende Vorurteile abzubauen und der heteronormativen Mehrheitsgesellschaft

wissenschaftlich fundiert zu vermitteln, daß sexuelles Empfinden und Verhalten von LSBTIQ*-Menschen gleichwertige Ausprägungen der menschlichen Sexualität und Identität sind.

(2) Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Errichtung und Unterhaltung oder Mitwirkung an Beratungseinrichtungen und Gesprächskreisen für LSBTIQ* sowie deren Angehörigen,
- Einrichtung und Unterhaltung oder Mitwirkung an Einrichtungen zur Betreuung und Pflege von Menschen mit HIV, AIDS oder STI.
- Schulung und Supervision beratender und gesprächsleitender Personen
- Zusammenarbeit mit Vereinigungen und Verbänden vergleichbarer Zielsetzung,
- Seniorenbildung und außerschulischer Jugendbildung, je mit politischer, sozialer, gesundheitlicher und kultureller Bildung,
- Jugend- und Seniorenarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,
- Jugendverbandsarbeit und Verbandsarbeit von und mit älteren Menschen,
- Jugend- und Seniorenarbeit,
- Jugend- und Seniorenenerholung,
- Beratung von jungen, heranwachsenden sowie älteren und alten LSBTIQ* ebenso wie LSBTIQ* mit Kindern oder Kinderwunsch,
- Einrichtung und Unterhaltung oder Mitwirken an Einrichtungen für Wohnformen oder Beratungs- und Betreuungseinrichtungen für junge, heranwachsende oder ältere und alte LSBTIQ*
- Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe
- die Organisation eines Netzwerkes von örtlichen Selbsthilfegruppen für Regenbogenfamilien („ILSE-Gruppen“),
- Sensibilisierung von Fachkräften aus den Bereichen Familienberatung und -bildung für die besonderen Herausforderungen von Regenbogenfamilien und ihrer Angehörigen,
- Förderung der Regenbogenkompetenz in den Strukturen der Familienarbeit- und -hilfe,
- Mitwirkung an oder Durchführung von (Vortrags-)Veranstaltungen für Regenbogenfamilien und für Fachkräfte aus den Bereichen Familienberatung und -bildung,
- Mitwirkung an oder Durchführung an öffentlichen Veranstaltungen, Bereitstellen von Infoständen zur Aufklärungsarbeit und Öffentlichkeitsarbeit, öffentlichen Aktionen o. ä.
- Organisation, Finanzierung und Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen von Tagen wie dem Christopher Street Day oder anderen besonderen (Gedenk-)Tagen für die LSBTIQ*-Community
- Erstellung von Verbreitung von Informationsmaterial für Regenbogenfamilien und zur Aufklärung über STI
- Stellungnahmen zu pädagogischen, sozialen, rechtlichen, medizinischen, theologischen und politischen Fragen, die alle Bereiche der LSBTIQ* betreffen

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, Abschnitt „Steuerbegünstigte Zwecke“.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung der Mitgliedschaft oder der Auflösung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Gruppen, Vereine werden, die ihren Wohnsitz oder Sitz in Schleswig-Holstein haben. Die Mitgliedschaft erfolgt automatisch durch Erwerb der Mitgliedschaft im LSVD+ Bundesverband.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person, Ausschluss aus dem LSVD+ Bundesverband oder Auflösung des Landesverbandes.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten,
 - Beitragsrückstände von mindestens 6 Monaten.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des LSVD+ Bundesverbandes. Gegen den Ausschluss besteht ein Widerspruchsrecht, das binnen eines Monats ab Zugang des Ausschlusses in Textform an den Vorstand des LSVD+ Bundesverband zu richten ist. Die Mitgliedschaft und damit verbundene Funktionen ruhen bis zur Entscheidung über den Widerspruch.

- (4) Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht. Korporative Mitglieder haben auf allen Ebenen des Vereins Rede- und Antragsrecht. Sie haben hingegen weder ein aktives noch passives Wahlrecht und auch kein Stimmrecht. Fördermitglieder haben auf dem Verbandstag Rederecht. Sie haben weder Wahl- noch Stimmrecht.

§ 4 Untergliederungen des Vereins und Organisationen

Für Untergliederungen des Vereins sowie für Jugendorganisationen und Organisationen für LSBTIQ* im Alter gelten die Bestimmungen des LSVD+ Bundesverbandes.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind der Verbandstag (§ 6) und der Vorstand (§ 7).

§ 6 Verbandstag (Mitgliederversammlung)

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des Vereins. Er kommt als Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Zu den Aufgaben gehören
 - Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Wahl der Beisitzenden
 - Wahl einer kassenprüfenden Person sowie einer Stellvertretung
 - Wahl einer versammlungsleitenden Person
 - Wahl einer protokollführenden Person
 - Entscheidung über Anträge und Änderungen der Tagesordnung
 - Beschlussfassung über die Geschäfts- und Finanzordnung des Vereins einschließlich der
 - Grundsätze über die Erstattung von Reisekosten
 - Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand und Untergliederungen
 - und Organisationen des Vereins

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks und
 - Programms,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - Entgegennahme des Berichts der kassenprüfenden Person
 - Entlastung des Vorstandes
- (3) Mindestens einmal im Jahr hat der ordentliche Verbandstag stattzufinden. Für den Fall, dass das Vereinsinteresse einen außerordentlichen Verbandstag erfordert oder von mindestens einem Fünftel der Vereinsmitglieder in Textform und unter Angabe des Zwecks verlangt wird, hat der Vorstand einen Verbandstag einzuberufen. Sollten im Laufe einer Wahlperiode mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden, muss binnen acht Wochen ein Verbandstag zusammentreten
- (4) Der Verbandstag kann per Videokonferenz stattfinden und so den Teilnehmenden ermöglichen, sich an einem anderen Ort aufzuhalten und von dort Handlungen vorzunehmen. Über die Möglichkeit eines Verbandstages im Wege der Bild- und Tonübertragung entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Verbandstag wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Mitglieder ohne E-Mailadresse erhalten die Einladung in Schriftform. Die Frist beginnt mit Zugang der Einladung. Die Einladung gilt am dritten Tag nach Absenden als zugegangen. Der Nachweis eines späteren Zugangs hat das Mitglied nachzuweisen.
- (6) Über Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Veränderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zum Verbandstag zugegangen waren, können erst auf dem nächsten Verbandstag beschlossen werden.

Die Geschäftsordnung kann das Antragsrecht an eine Mindestzahl von Unterschriften von Mitgliedern binden.

- (7) Beschlüsse kommen durch Abstimmung zustande. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Abwahl des Vorstandes, Satzungsänderungen einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Beschlüsse über die Änderung der Satzung treten erst nach Genehmigung durch den Bundesvorstand des LSVD+ Bundesverbands in Kraft.
- (8) Über Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll anzufertigen, das von der protokollführenden Person sowie der versammlungsleitenden Person zu unterzeichnen ist.

§ 7 Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand soll aus mindestens zwei Personen bestehen.
- (2) Der Vorstand wählt eine*n Vorstandsvorsitzende*n, dessen Stellvertretung sowie kassenführendes Vereinsmitglied auf seiner konstituierenden Sitzung. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bildung eines neuen Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus oder erfordert der Arbeitsanfall eine Erweiterung des Vorstandes, kooptiert der Vorstand ein Mitglied, das vom nächsten Verbandstag bestätigt werden muss.

Der Vorstand kann Beisitzer*innen zur Beratung und Unterstützung heranziehen und Einzelmächtigungen für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit erteilen.

- (3) Alle Vorstandsmitglieder haben mindestens ein Fachgebiet, zu dem sie als Fachsprecher*in in Presse und Öffentlichkeitsarbeit erledigen oder eine relevante Funktion innehaben oder beides wahrnehmen. Die Fachthemenverteilung regelt der Vorstand einvernehmlich. Für den Fall von Uneinigkeiten entscheiden die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Vorstandsvorsitzende*r und dessen Stellvertretung sind für alle Themen stellvertretende, zweite oder dritte Fachkraft in Presse und Öffentlichkeit.
- (4) Der Anteil aller Geschlechter soll paritätisch vertreten sein.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind, mindestens jedoch zwei Personen. Die Vorstandsmitglieder haben jede eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die Vorstandsvorsitzende Person eine weitere Stimme. Die Beschlüsse werden protokolliert und von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet
- (7) Über Änderungen des Vorstandes sollen die Mitglieder zügig unterrichtet werden. Die vorzeitige Abwahl einzelner Vorstandsmitglieder kann nur wegen verbandsschädigenden Verhaltens erfolgen.
- (8) Der Vorstand kann Kommissionen und Arbeitsgemeinschaften einsetzen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Der Vorstand kann zusätzlich Beauftragte zur Wahrnehmung der Vereinsinteressen für bestimmte Aufgaben einsetzen.

§ 8 Beiträge

- (1) Der Verein kann Beiträge erheben.
- (2) Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden vom Verbandstag des LSVD+ Bundesverband in einer Finanzordnung bestimmt.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand des Vereins hat bis zum 31. März eines jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen.
- (3) Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch eine vom Verbandstag bestimmte kassenprüfende Person.

§10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den LSVD+ - Verband Queere Vielfalt e.V. in Berlin (begünstigter Verein), sofern der begünstigte Verein zu diesem Zeitpunkt als besonders förderungsfähig oder mildtätig anerkannt ist. Der begünstigte Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Schlussklauseln

Sollte eine Regelung unwirksam sein oder ein Thema bzw. Frage nicht geregelt sein, so gelten die Satzung und Geschäftsordnung des LSVD+ Bundesverbandes.